

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:

Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0

Telefax (0981) 468-1119

E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de

URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Nr. 33

Ansbach, 30.07.2025

Aufhebung des Sperrbezirkes Oberrammersdorf, nach Erlöschen der
Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Seite 2

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Tierseuchenbekämpfung;

Aufhebung des Sperrbezirkes Oberrammersdorf, Gemeinde Lichtenau, nach Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Am 21.05.2025 hat das Landratsamt Ansbach – Veterinäramt – den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand auf dem Gebiet der Gemeinde Lichtenau amtlich festgestellt und das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zum Sperrbezirk erklärt. Auf die gem. § 11 Abs. 1 und 2 der Bienenseuchen-Verordnung im Sperrbezirk zu beachtenden Schutzmaßnahmen wurde dabei hingewiesen.

Mit Schreiben vom 21.07.2025 hat das Veterinäramt des Landratsamtes Ansbach nunmehr mitgeteilt, dass nach unschädlicher Beseitigung der betroffenen Völker, sowie der Durchführung fachgerechter Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in dem Bestand keine weiteren Anzeichen einer Faulbrutinfektion mehr nachgewiesen wurden.

Damit gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gem. § 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher gem. § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Ansbach, den 22.07.2025
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Ludwig
Landrat